

Amtlicher Teil

Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen; Löschung personenbezogener Daten

(Abdruck aus dem Nds. MBl. S. 696)

RdErl. d. MK v. 29.5.2020 — 15-05410/1.2 — VORIS 22560 —
— Im Einvernehmen mit der StK und dem MI —

1. Allgemeines

Dieser RdErl. regelt einheitlich

- die Aufbewahrungsfristen für Schriftgut der Schulen und
- die Lösungsfristen für in den Schulen gespeicherte personenbezogene Daten unabhängig von der Art der Speicherung.

Schriftgut i. S. dieses RdErl. sind alle bei der Verwaltung in den Schulen anfallenden Akten, Urkunden, Schriftstücke, Druckwerke, Karteien, Listen, Pläne, Zeichnungen, Karten, Bilder und dergleichen; Schriftgut sind auch elektronische Speichermedien mit den entsprechenden Informationen.

Gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchst. e) und Artikel 17 DSGVO dürfen personenbezogene Daten nur so lange gespeichert werden, wie es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Nicht

mehr benötigte Daten sind zunächst dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten. Übernimmt das Archiv die Daten nicht, so sind sie zu löschen. Für personenbezogene Daten in Akten gilt dies ggf. nach Maßgabe der für die Aufbewahrung der gesamten Akte geltenden Vorschriften.

2. Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser RdErl. gilt nicht

- 2.1 für Schriftgut in Angelegenheiten des Schulträgers; darüber bestimmt der Schulträger;
- 2.2 für Personalnebenakten und Personalaktendaten der Lehrkräfte und der in § 53 Abs. 1 Sätze 1 und 3 NSchG genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; die Aufbewahrungsfristen für diese Daten ergeben sich aus § 94 NBG; die dort geregelten Aufbewahrungsfristen gelten gemäß § 12 Abs. 1 NDSG auch für Tarifbeschäftigte;
- 2.3 soweit in Rechtsvorschriften oder in spezielleren Erlassen des MK abweichende Aufbewahrungs- oder Lösungsfristen konkret bestimmt sind.

3. Aufbewahrungs- und Lösungsfristen

Die Aufbewahrungs- und Lösungsfristen sind nachstehend aufgeführt.

3.1 Schriftgut mit personenbezogenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Erziehungsberechtigten		
	Art des Schriftgutes	Aufbewahrungs- und Lösungsfristen
3.1.1	Namenslisten mit Aufnahmejahr und Abgangsjahr	bei analogen Namenslisten 50 Jahre nach Ablauf des Schuljahres, in dem die erste Schülerin oder der erste Schüler der Liste die Schule oder – bei organisatorisch zusammengefassten Schulen – die jeweilige Schulform verlassen hat; bei digitalen Namenslisten bleiben die Daten der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers 50 Jahre lang nach Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler die Schule oder – bei organisatorisch zusammengefassten Schulen – jeweilige Schulform verlassen hat, gespeichert.
3.1.2	Anschriften und Telefonnummern (ggf. aktualisiert)	bei analogen Listen 1 Jahr nach Ablauf des Schuljahres, in dem die erste Schülerin oder der erste Schüler der Liste die Schule oder – bei organisatorisch zusammengefassten Schulen – die jeweilige Schulform verlassen hat; bei digitalen Namenslisten bleiben die Daten der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers 1 Jahr lang nach Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler die Schule oder – bei organisatorisch zusammengefassten Schulen – die jeweilige Schulform verlassen hat, gespeichert.
3.1.3	Entwürfe oder Zensurenlisten zu Prüfungs-, Abschluss- oder Abgangszeugnissen	50 Jahre nach Ablauf des Schuljahres, indem sie entstanden sind

Art des Schriftgutes		Aufbewahrungs- und Löschungsfristen
3.1.4	Abiturprüfungsakten (einschließlich Abiturprüfungsarbeiten) sowie Prüfungsakten über Abschlüsse im Sekundarbereich I – einschließlich Abschlussprüfungsarbeiten –, soweit nicht Nummer 3.1.3	2 Jahre nach Ablauf des Schuljahres, in dem sie entstanden sind, sofern nicht wichtige Gründe wie z. B. Fälle, in denen Widerspruchs- oder Klageverfahren anhängig sind, die die Benotung der jeweiligen Klassenarbeit angreifen, einen längeren Einbehalt notwendig machen
3.1.5	Dokumentationen der individuellen Lernentwicklung	4 Jahre nach Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerinnen und Schüler den Sekundarbereich I verlassen haben
3.1.6	Fördergutachten zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung	2 Jahre nach Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerinnen und Schüler den Sekundarbereich I oder ggf. den Sekundarbereich II verlassen haben
3.1.7	Von Schülerinnen und Schülern selbst gefertigtes Schriftgut (Klassenarbeiten und Ähnliches)	keine Aufbewahrungspflicht, sofern nicht wichtige Gründe wie z. B. Fälle, in denen Widerspruchs- oder Klageverfahren anhängig sind, die die Benotung der jeweiligen Klassenarbeit angreifen, einen Einbehalt notwendig machen
3.1.8	Schriftgut mit Angaben über einzelne Schülerinnen, Schüler oder Erziehungsberechtigte, das für den weiteren Bildungsgang nicht von Bedeutung ist (z. B. Krankmeldungen, Entschuldigungsschreiben, Anträge auf Unterrichtsbefreiung, Mitteilungen der Erziehungsberechtigten)	1 Jahr nach Ablauf des Schuljahres, in dem es entstanden ist
3.1.9	Anderes Schriftgut mit Angaben über – einzelne Schülerinnen oder Schüler – Klassen, Gruppen oder Jahrgänge (z. B. Entwürfe oder Zensurenlisten zu Zeugnissen, soweit nicht Nummer 3.1.3 oder 3.1.5, Klassenbücher)	1 Jahr nach Ablauf des Schuljahres, in dem diese die Schule oder – bei organisatorisch zusammengefassten Schulen – die jeweilige Schulform verlassen haben
3.1.10	Fotos von Schülerinnen und Schülern, die zum Zwecke der Ausstellung von Schülerausweisen oder Fahrausweisen gespeichert wurden	sofort nach Ablauf des Schuljahres, in dem sie gespeichert wurden
3.2	Schriftgut mit personenbezogenen Daten von Lehrkräften, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 53 Abs. 1 NSchG, Bewerberinnen und Bewerbern (soweit es sich nicht um Personalaktendaten handelt, vgl. Nummer 2.2)	
Art des Schriftgutes		Aufbewahrungs- und Löschungsfristen
3.2.1	Namenslisten mit Beginn und Ende der Tätigkeit an der Schule	bei analogen Namenslisten 5 Jahre nach Ablauf des Schuljahres, in dem die erste Person der Liste ihre Tätigkeit an der Schule beendet hat; bei digitalen Namenslisten bleiben die Daten der betreffenden Person 5 Jahre lang nach Ablauf des Schuljahres, in dem die Person ihre Tätigkeit an der Schule beendet hat, gespeichert.
3.2.2	Anschriften und Telefonnummern (ggf. aktualisiert)	bei analogen Listen 1 Jahr nach Ablauf des Schuljahres, in dem die erste Person der Liste ihr Tätigkeit an der Schule beendet hat; bei digitalen Listen bleiben die Daten der betreffenden Person 1 Jahr lang nach Ablauf des Schuljahres, in dem die Person ihre Tätigkeit an der Schule beendet hat, gespeichert.

Art des Schriftgutes		Aufbewahrungs- und Löschungsfristen
3.2.3	Daten des vom MK im Rahmen der Erhebung zur Unterrichtsversorgung vorgegebenen Lehrkräfteverzeichnisses sowie a) Privatschrift, b) Telefon, c) Schwerbehinderung, d) Zusatzqualifikationen, e) Neigungsfächer, wenn die Datensätze einzelner Personen vernichtet oder gelöscht werden können	3 Monate nach Ablauf des Schulhalbjahres, in dem die Tätigkeit an der Schule beendet wurde
3.2.4	Verzeichnisse nach Nummer 3.2.3, wenn die Datensätze einzelner Personen nicht vernichtet oder gelöscht werden können („Sammellisten“) Verzeichnisse mit anderen personenbezogenen Daten personenbezogene Einzelvorgänge	1 Jahr nach Ablauf des Schuljahres, in dem sie entstanden sind, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Betroffenen
3.3	Anderes Schriftgut (in dem es nicht vorrangig um Angelegenheiten einzelner Personen geht)	
Art des Schriftgutes		Aufbewahrungs- und Löschungsfristen
3.3.1	Schulchronik, Jahresberichte	unbegrenzt
3.3.2	Schriftwechsel mit den Aufsichtsbehörden	5 Jahre
3.3.3	Aufgabenstellung bei Abschlussprüfungen	5 Jahre
3.3.4	Zusammenarbeit mit a) Schüler- und Elternvertretungen, b) Vereinen, Verbänden, Organisationen, c) Institutionen, d) Partnerschulen, Patenschulen	5 Jahre
3.3.5	Konferenzprotokolle	5 Jahre
3.3.6	Anderes Schriftgut	1 Jahr nach Ablauf des Schuljahres, in dem das Schriftgut entstanden ist.

Die Fristen nach Nummer 3.3 dürfen überschritten werden, wenn es aus sachlichen Gründen erforderlich ist (z. B. Schriftwechsel oder Konferenzbeschlüsse mit zeitlich nicht begrenzter Bedeutung).

4. Verbleib des Schriftgutes und der Daten

4.1 Grundsätzlich ist das Schriftgut nach Ablauf der in Nummer 3 bestimmten Frist der im Niedersächsischen Landesarchiv jeweils zuständigen Abteilung oder dem zuständigen Kommunalarchiv zur Übernahme anzubieten. Spätestens 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung muss gemäß § 3 Abs. 1 NArchG jegliches Schriftgut zur Übernahme angeboten werden. Die Abteilungen des Niedersächsischen Landesarchivs bestimmen jedoch im Einvernehmen mit den Kommunalarchiven in ihrem Zuständigkeitsbereich die Schulen, die Schriftgut zur Übernahme anzubieten haben, und das Schriftgut, das anzubieten ist. Im Übrigen bestimmen die Kommunalarchive, welche Schulen ihnen welches Schriftgut anzubieten haben.

4.2 Wird das Schriftgut nicht von einem Archiv übernommen, ist es nach Ablauf der in Nummer 3 bestimmten Frist zu vernichten oder, wenn es sich um elektronische Speichermedien handelt, zu löschen. Erfolgt die Vernichtung über den Schulträger oder eine andere externe Stelle wie z. B. ein Aktenvernichtungsunternehmen, ist ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung abzuschließen, der den Anforderungen des Artikel 28 DSGVO entspricht.

Schriftliche Arbeiten (einschließlich Prüfungsarbeiten) können den Verfasserinnen und Verfassern überlassen werden.

Die Vernichtung ist in Absprache mit dem Schulträger durchzuführen, der nach § 113 NSchG auch die Kosten trägt.

Schriftgut mit personenbezogenen Daten (Nummern 3.1 und 3.2) auf elektronischen Speichermedien ist so unkenntlich zu machen, dass es auch über das Betriebssystem nicht rekonstruiert werden kann; das gilt auch für Sicherungsdateien.

4.3 Wird das Schriftgut von einem Archiv übernommen, kann es von der Schule weiterhin genutzt werden (§ 5 Abs. 7 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 3 Satz 2 NArchG). Für Schriftgut mit personenbezogenen Daten (Nummern 3.1 und 3.2) gilt dies nur, soweit die in Nummer 3 bestimmte Frist noch nicht abgelaufen ist.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1.1.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Bestimmungen für den Schulsport

RdErl. d. MK v. 19.6.2020 – 24-52100/1 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 1.9.2018 (SVBl. S. 477), geändert durch RdErl. v. 14.1.2020 (SVBl. S. 120) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.8.2020 wie folgt geändert:

Nummer 3.1.9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Es gilt, dass die Rettungsfähigkeit alle drei Jahre zu aktualisieren ist. Abweichend von Satz 1 ist in dem Zeitraum vom 1.8.2020 bis zum 31.7.2021 aufgrund der COVID-19-Pandemie die Aktualisierung der Rettungsfähigkeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuweisen, spätestens aber nach drei Monaten, nachdem die rechtlichen Vorgaben eine vollständige Durchführung der Weiterbildungsmaßnahmen zur Rettungsfähigkeit wieder zulassen; die vorherige Aktualisierung darf jedoch nicht mehr als vier Jahre zurückliegen.“

Die Arbeit in der Grundschule

RdErl. d. MK v. 1.8.2020 – 32.5 – 81020 – VORIS 22410 –

Bezug: a) Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung v. 22.1.2013 (Nds. GVBl. S. 23, SVBl. S. 66) – VORIS 22410 –

b) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ v. 31.1.2013 (SVBl. S. 67) – VORIS 22410 –

c) RdErl. „Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung“ v. 1.7.2018 (SVBl. S. 345) – VORIS 22410 –

d) RdErl. „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ v. 1.7.2014 (SVBl. S. 330), geändert durch RdErl. v. 4.11.2019 (SVBl. S. 624) – VORIS 22410 –

e) RdErl. „Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curricula-re Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen“ v. 1.10.2019 (SVBl. S. 500) – VORIS 22410 –

f) RdErl. „Die Arbeit in der Ganztagschule“ v. 1.8.2014 (SVBl. S. 386), zuletzt geändert durch RdErl. v. 10.4.2019 (SVBl. S. 291) – VORIS 22410 –

g) RdErl. „Unterrichtsorganisation“ v. 20.12.2013 (SVBl. 2014 S. 49), geändert durch RdErl. v. 23.11.2018 (SVBl. 2019 S. 5) – VORIS 22410 –

h) RdErl. „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen“ v. 15.10.2019 (SVBl. S. 620) – VORIS 22410 –

i) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht; hier: §§ 58 bis 59a, §§ 63 bis 67 und § 70 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)“ v. 1.12.2016 (SVBl. S. 705) – VORIS 22410 –

j) RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ v. 3.5.2016 (SVBl. S. 303) – VORIS 22410 –

k) Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (WeSchVO) v. 3.5.2016 (Nds. GVBl. S. 82, SVBl. S. 332), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung v. 1.11.2018 (Nds. GVBl. S. 234, SVBl. S. 694) – VORIS 22410 –

l) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (EB-WeSchVO)“ v. 3.5.2016 (SVBl. S. 340) – VORIS 22410 –

m) RdErl. „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ v. 21.3.2019 (SVBl. S. 165) – VORIS 22410 –

n) Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) v. 17.2.2011 (Nds. GVBl. S. 62, SVBl. S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 19.6.2013 (Nds. GVBl. S. 165, SVBl. S. 297) – VORIS 22410 –

o) RdErl. „Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung“ v. 1.8.2017 (SVBl. S. 429) – VORIS 22410 –

p) RdErl. „Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen“ v. 12.9.2019 (SVBl. S. 500) – VORIS 22410 –

q) RdErl. „Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an öffentlichen Schulen“ v. 1.7.2019 (SVBl. S. 344) – VORIS 22410 –

r) RdErl. „Die Region und die Sprachen Niederdeutsch und Saterfriesisch im Unterricht“ v. 1.6.2019 (SVBl. S. 288) – VORIS 22410 –

Inhalt

1. Stellung der Grundschule innerhalb des öffentlichen Schulwesens
2. Aufgaben und Ziele
3. Stundentafel
4. Organisation von Lern- und Lehrprozessen
5. Individuelle Lernentwicklung und Leistungsbewertung
6. Übergang zu den weiterführenden Schulen
7. Zusammenarbeit von Grundschulen und Tageseinrichtungen für Kinder
8. Zusammenarbeit mit anderen Schulen und Einrichtungen
9. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten
10. Schlussbestimmungen

Anlagen

1. Stellung der Grundschule innerhalb des öffentlichen Schulwesens

1.1 Die Grundschule ist nach §§ 5 und 6 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) eine Schulform im Primarbereich. In ihr werden alle Schülerinnen und Schüler des 1. bis 4. Schuljahrgangs erzogen und unterrichtet.

1.2 Die Grundschule nimmt grundsätzlich alle gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG schulpflichtigen Kinder auf.

Für Kinder, die das sechste Lebensjahr im dem Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September vollenden, können die Erziehungsberechtigten nach § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben. Noch nicht schulpflichtige Kinder können auf Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden, wenn der Entwicklungsstand eine erfolgreiche Mitarbeit im ersten Schuljahrgang erwarten lässt. Dabei ist es Aufgabe aller an der Bildung und Erziehung beteiligten Personen aus Familie, vorschulischen Einrichtungen und Grundschule, gute Voraussetzungen für eine möglichst erfolgreiche Lernentwicklung eines jeden Kindes zu schaffen. Die Schule fördert alle Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Lernausgangslage.

1.3 Die Grundschule stellt für alle Schülerinnen und Schüler ein täglich mindestens fünf Zeitstunden umfassendes Schulangebot sicher.

1.4 Der Schulvorstand kann nach § 38 a Abs. 3 Nr. 6 NSchG über das Führen einer Eingangsstufe und das Führen des 3. und 4. Schuljahrgangs als pädagogische Einheit beschließen. In der Eingangsstufe werden der 1. und 2. Schuljahrgang jahrgangsübergreifend als pädagogische Einheit geführt, die von einzelnen Schülerinnen und Schülern auch in einem Schuljahr oder in drei Schuljahren durchlaufen werden kann. Der Besuch einer Eingangsstufe gewährt allen Schülerinnen und Schülern eine an ihrer individuellen Lernentwicklung orientierte Lernzeit. An diesen Grundschulen soll von einer Zurückstellung vom Schulbesuch abgesehen werden.

1.5 Grundschulen richten für die Kinder, deren Deutschkenntnisse eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht nicht erwarten lassen und die im Jahr vor der Einschulung keine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, zu Beginn des Schuljahres vor der Einschulung besondere Deutschfördermaßnahmen ein. Diese dienen dem Erwerb oder der Verbesserung deutscher Sprachkenntnisse und können im Verlauf der weiteren Schulzeit ggf. fortgesetzt werden. Die Durchführung ist in den Bezugserlassen zu c und d geregelt.

Nicht ausreichende Deutschkenntnisse sind allein kein Grund für die Zurückstellung vom Schulbesuch.

1.6 Grundschulen, die nicht durchgängig mindestens zweizügig sind, sollen mit benachbarten Grundschulen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 NSchG pädagogisch und organisatorisch zusammenarbeiten. Eine solche Zusammenarbeit wird auch für größere Grundschulen empfohlen.

2. Aufgaben und Ziele

2.1 Die Grundschule hat die Aufgabe, den im § 2 NSchG festgelegten Bildungsauftrag in einer dieser Schulform pädagogisch angemessenen Weise in einem für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsamen Bildungsgang zu erfüllen. Die besonderen schulformbezogenen Aufgaben sind im § 6 Abs. 1 NSchG festgelegt.

2.2 Die Grundschule schließt an den Erziehungs- und Bildungsauftrag für Tageseinrichtungen für Kinder an und führt systematisch zu den spezifischen Formen des Lernens in den Fächern der Grundschule. Sie ermöglicht den Schülerinnen und Schülern erfolgreiches Lernen, regt ihre Lernfreude sowie ihre Lern- und Leistungsbereitschaft an und entwickelt diese weiter.

2.3 Die Grundschule schafft die Grundlagen für den weiteren Bildungsweg ihrer Schülerinnen und Schüler. Sie ermög-

licht ihnen den Erwerb notwendiger Kompetenzen für weiterführende Bildungsprozesse. Die Schülerinnen und Schüler eignen sich insbesondere sprachliche Grundsicherheit in Wort und Schrift, Lesefähigkeit, mathematische Grundfertigkeiten und erste fremdsprachliche Fähigkeiten an und finden Zugänge zu den Perspektiven in den Gesellschafts- und Naturwissenschaften. Bereits in der Grundschule ist es eine wesentliche Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler zu zukunftsfähigem Denken und Handeln zu befähigen. In Verantwortung für künftige Generationen beginnen Schülerinnen und Schüler, die Auswirkungen ihres Handelns auf die Welt zu verstehen. Im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung setzen Schülerinnen und Schüler sich sachgerecht und aktiv für den Erhalt der natürlichen Umwelt ein. Sie lernen gesundheitsbewusst zu leben sowie für gute Beziehungen, Toleranz und Solidarität einzutreten.

Die Lehrkräfte aller Fächer fördern die Schülerinnen und Schüler in den Bereichen Leseverständnis, Sprachbildung und Rechtschreibung, um ihnen einen erfolgreichen weiteren Bildungsweg zu ermöglichen. Integrative Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler mit Deutschförderbedarf wird als Teil von durchgängiger Sprachbildung verstanden und ist Aufgabe jeder Lehrkraft in jedem Unterrichtsfach. Sie umfasst die Förderung von sprachlicher Handlungsfähigkeit in Mündlichkeit und Schriftlichkeit und zielt darauf ab, dass bildungssprachliche Kompetenzen gezielt erworben werden können. Die Schülerinnen und Schüler werden außerdem in den Umgang mit Medien sowie in Informations- und Kommunikationstechniken eingeführt und erweitern grundlegende psychomotorische, musisch-ästhetische und ethisch-normative Ausdrucks- und Gestaltungsformen.

2.4 Die Grundschule eröffnet eine altersangemessene Form des Zusammenlebens und -arbeitens. Diese erfordert entsprechende Regeln, die mit der Akzeptanz unterschiedlicher Lebensformen sowie der Achtung der religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen Anderer einhergehen. Das Zusammenleben in der Schule muss gelernt und geübt werden. Dazu gehört, sich anderen Schülerinnen und Schülern gegenüber situationsangemessen, hilfsbereit und rücksichtsvoll zu verhalten, eigene Wünsche zurückzustellen, mit Rückmeldungen zu Lernergebnissen angemessen umzugehen, sich an Ordnungsformen zu halten, Regeln der Zusammenarbeit zu beachten, aber auch sich selbst zu behaupten und eigene Standpunkte demokratisch zu vertreten. Die Schule sorgt für ein gesundheitsförderliches und positives soziales Klima, in dem Vielfalt als Bereicherung erfahren wird. Sie nimmt auf den unterschiedlichen Stand sozialer Fähigkeiten bei den Schulanfängerinnen und Schülern Rücksicht und führt die Schülerinnen und Schüler in einem individuell fortschreitenden Entwicklungsprozess zu den genannten Zielen.

Diversität wird als Norm einer inklusiven Gesellschaft gelebt.

Die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung gemäß Bezugserlass zu o kann darüber hinaus dazu beitragen, dass Schülerinnen und Schüler erfolgreich am schulischen Leben teilnehmen können.

2.5 Im Unterricht sollen geschlechtsspezifische Rollenzuweisungen vermieden und strukturelle Benachteiligungen ausgeglichen werden. Die Gleichberechtigung der Geschlechter durch eine Erziehung zu partnerschaftlichem Verhalten ist zu fördern, damit einseitigen Rollenorientierungen in Familie, Beruf und Gesellschaft entgegengewirkt wird.

2.6 Die Schülerinnen und Schüler wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Planung von Unterricht und der Gestaltung des Schullebens und ihrer Lernumgebung mit. Zudem üben sie u. a. durch Mitwirkung in Schülerversammlungen, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern aller Klassen zusammensetzen, demokratische Mitbestimmung, Partizipation und demokratisches Handeln ein und werden an Entscheidungsprozessen in der Schule beteiligt.

2.7 Eine intensive, auf gemeinsamer Verantwortung basierende Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und deren Einbeziehung in das Schulleben zielen auf eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft ab und fördern ein zwischen Elternhaus und Schule abgestimmtes, koordiniertes erzieherisches Handeln. Das setzt transparente und abgestimmte Informationsprozesse voraus.

2.8 Jede Grundschule legt in einem Schulprogramm auf der Grundlage des im Niedersächsischen Schulgesetz formulierten Bildungs- und Erziehungsauftrags, der Kerncurricula sowie unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rahmenbedingungen Ziele und Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit fest. Dazu gehören insbesondere auch fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsaufgaben wie

- Bildung für nachhaltige Entwicklung (z. B. Umweltbildung und Globales Lernen),
- Demokratiebildung,
- Mobilität, Förderung von sicherheitsbewusstem Verhalten,
- Förderung von Gesundheits- und Bewegungserziehung,
- Gleichberechtigung der Geschlechter,
- Interkulturelle Bildung,
- Medienbildung,
- Soziales Lernen, Werteerziehung und Gewaltprävention,
- Förderung des emotionalen und ästhetischen Lernens,
- Friedenserziehung.

Diese Aufgaben sind Lernbereichen zuzuordnen und in den schuleigenen Arbeitsplänen entsprechend auszuweisen.

2.9 Es ist Aufgabe der Grundschulen, im Rahmen vorbeugender Förderung einem sich abzeichnenden Leistungsverfall entgegenzuwirken und der Entstehung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung rechtzeitig entgegenzuwirken. Auswirkungen von Benachteiligungen und bestehenden Beeinträchtigungen oder Behinderungen sollen durch frühzeitige Hilfen und Unterstützung ausgeglichen oder begrenzt werden. Bei Kindern und Jugendlichen, die von einer Behinderung bedroht sind, kommt dabei der Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Gesundheitsamt, Jugendhilfe, Fachärztinnen und Fachärzten, Psychologinnen und Psychologen sowie ggf. weiteren an der Unterstützung Beteiligten eine besondere Bedeutung zu.

3. Stundentafel

3.1 Stundentafel (Anlage 1)

3.2 Hinweise zur Stundentafel:

3.2.1 Für den 1. und 2. Schuljahrgang geben die eingeklammerten Zahlen an, welche Zeiteinheiten für die einzelnen Fächer im Jahresdurchschnitt eingehalten werden müssen.

3.2.2 Der Schulvorstand kann entscheiden, ob im 1. und 2. Schuljahrgang jeweils insgesamt 21 Pflichtstunden erteilt werden. In diesem Fall kann entweder die sechste Mathematikstunde oder die dritte Stunde im Fach Sachunterricht im 1. Schuljahrgang unterrichtet werden.

3.2.3 Die Unterrichtszeit ist unter Berücksichtigung der Belastbarkeit, der Konzentrationsfähigkeit und der Bewegungsbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler sowie der fachlichen Notwendigkeiten variabel zu gestalten.

3.2.4 In jeder Klasse unterrichten ab dem 1. Schuljahrgang mindestens zwei Lehrkräfte, dabei erteilt die Klassenlehrkraft den überwiegenden Teil des Unterrichts. Ein Wechsel der Klassenlehrkraft ist nach dem 2. Schuljahrgang anzustreben. Die Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht müssen spätestens ab dem 3. Schuljahrgang von mindestens zwei unterschiedlichen Lehrkräften unterrichtet werden. Die Möglichkeit der Teambildung ist bei Unterrichtsplanung und -durchführung zu nutzen.

3.2.5 Arbeitsgemeinschaften können klassen- und jahrgangsübergreifend, ggf. auch schulübergreifend eingerichtet werden.

3.2.6 Der herkunftssprachliche Unterricht für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache ist durch den Bezugserrlass zu d geregelt.

3.2.7 Zum fünf Zeitstunden umfassenden Schulangebot zählen auch außerunterrichtliche Angebote im Vormittagsbereich. Das Konzept für die außerunterrichtlichen Angebote ist Teil des Schulprogramms der Schule. Für die außerunterrichtlichen Angebote werden die Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 53 NSchG eingesetzt.

3.2.8 In einem Vertretungskonzept wird dargestellt, wie das täglich mindestens fünf Zeitstunden umfassende Schulangebot für alle Schülerinnen und Schüler sichergestellt werden soll. Dabei ist bei kurzfristigen Ausfällen von Lehrkräften die Vertretung durch Lehrkräfte oder die Beaufsichtigung durch die Pädagogischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Schule vorzusehen. Das Vertretungskonzept ist mit dem Schulelternrat zu erörtern, insbesondere die Vorgehensweise bei extremen Witterungsverhältnissen gemäß Bezugserrlass zu g, bei kirchlichen Feiertagen gemäß Bezugserrlass zu h und bei unvorhersehbarem gleichzeitigen Ausfall mehrerer Lehrkräfte.

3.2.9 Hat die Grundschule gemäß § 6 Abs. 3 NSchG einen Schulkindergarten eingerichtet, der weniger als 15 Kinder umfasst, ist durch teilweise gemeinsamen Unterricht mit den Schülerinnen und Schülern im 1. Schuljahrgang die Mindeststundenzahl von 20 Wochenstunden für alle Kinder sicherzustellen. Die Kinder aus dem Schulkindergarten können auch an außerunterrichtlichen Angeboten teilnehmen. Für die Aufnahme in den Schulkindergarten gelten die Bestimmungen gemäß Bezugserrlass zu i.

3.2.10 Die als Ganztagschule geführte Grundschule verbindet den Unterricht nach Stundentafel und außerunterrichtliche Angebote zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit auf Grundlage eines Ganztagschulkonzepts. Auf den Bezugserrlass zu f wird hingewiesen.

3.3 Kontingentstundentafel

Auf Beschluss des Schulvorstands und nach Erörterung im Schulelternrat kann die Stundentafel (Anlage 1 zu 3.1) durch eine Kontingentstundentafel (Anlage 2) ersetzt werden. In

der Kontingenzstundentafel wird die Gesamtzahl der Stunden für ein Fach oder eine Fächergruppe festgesetzt. Die Verteilung der Stundenanteile auf die Schuljahrgänge können die Schulen in eigener Verantwortung vornehmen. Dabei muss sichergestellt werden, dass jeweils bis zum Ende des 2. und 4. Schuljahrgangs die in den Kerncurricula vorgegebenen Kompetenzen erworben werden können.

3.3.1 Die Konzeptstunden können von der Schule für thematisch-individuelle Schwerpunkte den Fächern zugeordnet oder für fächerübergreifenden Unterricht eingesetzt werden. Sie sollten gleichmäßig auf die vier Schuljahrgänge verteilt werden. Eine Festlegung erfolgt im Schulprogramm der Schule.

3.3.2 Die Hinweise 3.2.2 - 3.2.8 und 3.2.10 gelten auch für die Kontingenzstundentafel.

3.3.3 Die Fußnoten 2 - 6 zur Stundentafel gelten auch für die Kontingenzstundentafel.

4. Organisation von Lern- und Lehrprozessen

4.1 Die Lernprozesse in der frühen Kindheit werden in der Schule in zunehmend fachlicher Ausprägung fortgesetzt. Geeignete Unterrichtsangebote für einen gelingenden Kompetenzerwerb setzen voraus, dass die Lernausgangslage der Schülerinnen und Schüler erhoben wird.

4.2 Der Unterricht richtet sich grundsätzlich am individuellen Entwicklungsstand, an den individuellen Begabungen und Neigungen und an bestehenden oder sich abzeichnenden Lernerfolgen und -problemen jeder Schülerin oder jedes Schülers aus. Die Dokumentation der individuellen Lernentwicklung ist eine Grundlage hierfür. Der Heterogenität einer Lerngruppe wird mit einem differenzierenden und individualisierenden Unterricht entsprochen. Die Gestaltung der Lernprozesse orientiert sich somit an der individuellen Lern- und Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler sowie an der Lernsituation der jeweiligen Lerngruppe und an den erwarteten Kompetenzen. Hierbei gilt es, das Selbstvertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit und die Leistungsfreude der Schülerinnen und Schüler zu stärken, Bildungsbenachteiligungen wahrzunehmen, diese gezielt und konsequent in die Umsetzung des Unterrichts aufzunehmen. Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sind die notwendigen Voraussetzungen für inklusive Bildung herzustellen.

4.3 Die Auswahl geeigneter Sozialformen sowie Unterrichtsformen und -verfahren, die einen systematischen Kompetenzerwerb ermöglichen, steht im Mittelpunkt einer guten Unterrichtsplanung und -umsetzung.

Dabei ist eine angemessene Mischung der Sozialformen Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit sowie der Unterrichtsformen (z. B. Wochenplanarbeit, Projektunterricht) zu berücksichtigen.

Kompetenzorientierter Unterricht umfasst sowohl das gesicherte Wissen als auch das Können, also die Bereitschaft und Fähigkeit, dieses auch in komplexen Situationen gezielt anzuwenden. Kompetenzen werden dabei immer an Fachhalten orientiert erworben. Bedeutsame Gestaltungselemente sind selbstständiges und kooperatives Lernen sowie handlungsorientiertes und problembezogenes Arbeiten.

4.4 Intensive Übungs-, Wiederholungs-, Anwendungs- und Übertragungsphasen sowie die zunehmende Einübung al-

tersgemäßer Formen selbstverantwortlicher Ergebnissicherung ermöglichen die Aneignung des Gelernten. Sie befähigen die Schülerinnen und Schüler, Erlerntes in zukünftigen Situationen verfügbar zu haben und anzuwenden. Die Vermittlung geeigneter Kommunikations-, Kooperations-, Lern- und Arbeitstechniken ist wesentlicher Bestandteil des Unterrichts. Sie können besonders im Rahmen projektorientierter Arbeit und in fachübergreifenden Bezügen stetig weiterentwickelt und gesichert werden. Die Schule entwickelt dazu ein Methodenkonzept und regelt die verbindliche Einführung.

4.5 Hausaufgaben dienen der Übung, Anwendung und Sicherung der im Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und fachspezifischen Techniken. Vor allem sollen sie aber die Schülerinnen und Schüler anregen, sich mit dem im Unterricht Gelernten weiter zu beschäftigen. Die Lehrkräfte würdigen durch regelmäßige Durchsicht und Korrektur die häusliche Arbeit und vergewissern sich damit u. a. über den individuellen Lernprozess. Hausaufgaben dürfen nicht mit Noten bewertet werden. Über die Grundsätze von Hausaufgaben entscheidet die Gesamtkonferenz, für die Koordinierung der Hausaufgaben ist in Abstimmung mit dieser die Klassenkonferenz zuständig. Davon unbenommen sind Aufgaben, die der individuellen Förderung und Forderung dienen. Die Hausaufgabenpraxis ist mit den Klassenelternschaften zu erörtern, es gilt der Bezugserrlass zu p.

4.6 Die Organisation von Lern- und Lehrprozessen erfordert eine enge Zusammenarbeit der Lehrkräfte im Rahmen von Klassenkonferenzen, Fachkonferenzen sowie auf Schuljahrgangsebene und in der Gesamtkonferenz. Die Arbeit in Konferenzen dient u. a. der

- Absprache über Maßnahmen der inneren und äußeren Differenzierung,
- Abstimmung didaktischer und methodischer Grundsätze,
- Dokumentation der individuellen Lernentwicklung sowie Lernbegleitung,
- Erstellung von Förderplänen und Fördergutachten,
- Hilfestellung bei fachfremd erteiltem Unterricht,
- Koordinierung der Hausaufgaben,
- Absprache zur Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung,
- Planung von Unterricht,
- Vorbereitung der Vertretung bei kurzfristigen Ausfällen von Lehrkräften unter Einbeziehung der Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Organisation des Schullebens.

4.7 Die Zusammenarbeit der Lehrkräfte umfasst neben den Absprachen über den Unterricht auch die Begleitung der Lernentwicklung der einzelnen Schülerinnen und Schüler. Gegenseitige Unterrichtsbesuche der Lehrkräfte und Gruppenhospitationen sind in besonderer Weise geeignet, Maßnahmen aufeinander abzustimmen.

4.8 Die Fachkonferenzen erstellen auf der Grundlage der Kerncurricula für jedes Unterrichtsfach schuleigene Arbeitspläne. Hierbei sind fächerübergreifende und fächerverbindende Inhalte angemessen zu berücksichtigen. Bei der Erstellung und regelmäßigen Weiterentwicklung der Arbeitspläne können die Rückmeldungen der weiterführenden Schulen berücksichtigt werden.

4.9 Im Projektunterricht entdecken die Schülerinnen und Schüler ihre individuellen Fähigkeiten und Neigungen und entwickeln sie weiter. Er ermöglicht eine altersgemäße Beteiligung an der Unterrichtsplanung und -gestaltung. Die Erziehungsberechtigten sind über die mit dem Projektunterricht verbundenen pädagogischen und organisatorischen Fragen zu informieren und bei der Planung und Vorbereitung sowie nach Möglichkeit an der Durchführung zu beteiligen. In jedem Schuljahr soll nach Möglichkeit Projektunterricht durchgeführt werden.

5. Individuelle Lernentwicklung und Leistungsbewertung

Individuelle Lernentwicklung

5.1 Jede Schülerin oder jeder Schüler hat Anspruch auf Anerkennung des individuellen Lernfortschritts. Eine anregende Lernumgebung und produktive Lernprozesse bieten Chancen, um mit Fehlern lernförderlich umzugehen. Zu einem solchen Lernprozess gehört auch die Korrektur von Fehlern. Die Beobachtung der Lernentwicklung und die Feststellung und Bewertung der Lernergebnisse erfüllen für die Schülerinnen und Schüler die pädagogische Funktion der Bestätigung und Ermutigung, der Selbsteinschätzung und Lernkorrektur sowie Lernunterstützung. Sie sind Grundlage für die Planung der weiteren Lernschritte. Den Erziehungsberechtigten dient die Leistungsbewertung zur Information über die Lernentwicklung und ggf. über besondere Lernschwierigkeiten und stellt die Grundlage für gemeinsame Gespräche dar.

5.2 Für jede Schülerin oder jeden Schüler ist die individuelle Lernentwicklung zu dokumentieren. Die Dokumentation bildet die wichtigste Grundlage für die Individualisierung von Lernprozessen. Die Dokumentation enthält Aussagen

- zur Lernausgangslage,
- zu den im Planungszeitraum angestrebten Zielen,
- zu Maßnahmen, mit deren Hilfe die Ziele erreicht werden sollen, und
- zur Beschreibung und Einschätzung des Fördererfolgs durch die Lehrkraft sowie durch die Schülerin oder den Schüler.

Die individuelle Lernausgangslage wird von den Lehrkräften in einer Prozessbeobachtung zu Beginn der Schulzeit erhoben. Dabei sollten auch Lerndokumentationen der abgebenden Tageseinrichtung für Kinder einbezogen werden. Die Feststellung der Lernausgangslage bezieht die bisherigen Lernerfahrungen und die Selbsteinschätzung jedes Kindes ein. Bei Bedarf greifen die Lehrkräfte auf Kompetenzen anderer Fachkräfte zurück. Die Aussagen zur Lernausgangslage, zu Zielen und Maßnahmen werden regelmäßig aktualisiert.

Die Klassenkonferenz erörtert die individuelle Lernentwicklung und beschließt die sich daraus ergebenden Maßnahmen. Die dokumentierte individuelle Lernentwicklung ist zentrale Grundlage für die Beratung mit den Erziehungsberechtigten über die schulische Entwicklung ihrer Kinder und wird von der Grundschule an die weiterführende Schule abgegeben.

Leistungsbewertung

5.3 Alle Schülerinnen und Schüler sind an eine angemessene Einschätzung ihrer Leistungsfähigkeit heranzuführen. Grundlagen dafür sind Transparenz in der Leistungsanforde-

rung und Leistungsüberprüfung. Dazu gehören Ermutigung, Unterstützung und Anerkennung von Leistungen sowie ein positives Lern- und Leistungsklima und das Schaffen von Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit.

5.4 Der Schwerpunkt der Leistungsbewertung liegt im 1. und 2. Schuljahrgang auf der unmittelbaren Beobachtung der Schülerinnen und Schüler. Hinzu kommen je nach Entwicklungsstand kurze schriftliche Lernkontrollen. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch mündliche und schriftliche Hinweise der Lehrkraft gewürdigt. Lernkontrollen und Leistungsbewertung sind notwendige Bestandteile des Unterrichts.

Im 3. und 4. Schuljahrgang richtet sich die Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung an den Vorgaben der Kerncurricula aus.

Die Leistungsbewertung darf sich nicht in punktueller Leistungsmessung erschöpfen, sondern muss den individuellen Lernprozess einbeziehen.

Die Überprüfung der Lernfortschritte und der Lernergebnisse erfolgt darüber hinaus durch den Einsatz mündlicher, schriftlicher und anderer fachspezifischer Lernkontrollen.

Lernkontrollen informieren über den individuellen Lernstand und Lernzuwachs der Schülerinnen und Schüler. Ihre Auswertung bildet in Verbindung mit den Ergebnissen der Beobachtung der Schülerinnen und Schüler eine Grundlage für Förder- und Fördermaßnahmen, für Differenzierungsmaßnahmen sowie für das Erstellen der Zeugnisse. Sie geben der Lehrkraft Auskunft über den Erfolg ihres Unterrichts und zugleich Hinweise für weitere unterrichtliche Maßnahmen.

5.5 In einem Schuljahrgang können fachbezogene verbindliche schriftliche Lernkontrollen auf der Grundlage landesweit einheitlicher Aufgabenstellungen und Beurteilungsvorgaben geschrieben und schulintern ausgewertet werden.

Die Ergebnisse dieser Vergleichsarbeiten können Teil der Grundlage für die Arbeit in den Fachkonferenzen sein, um geeignete Maßnahmen zur Unterrichtsentwicklung einzuleiten bzw. weiterzuentwickeln.

5.6 Fachkonferenzen treffen Absprachen über die Formen der schriftlichen Lernkontrollen und deren Bewertung. Die verbindliche Anzahl schriftlicher Arbeiten ist in den Kerncurricula zu den einzelnen Fächern geregelt.

5.7 Zeugnisse dienen in erster Linie der Information der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten über Lernfortschritte, den erreichten Leistungsstand sowie über Lernstärken und Lernschwierigkeiten. Die Zeugnisbestimmungen für die Grundschule sind in dem Bezugserlass zu j festgelegt. Für Versetzungen, Aufrücken, Übergänge und Überweisungen gelten die Verordnung zu k sowie der Bezugserlass zu l.

6. Übergang zu den weiterführenden Schulen

6.1 Am Ende des 3. oder zu Beginn des 4. Schuljahrgangs sind die Erziehungsberechtigten in Informationsveranstaltungen über

- den Bildungsauftrag, die Leistungsanforderungen und Arbeitsweisen der weiterführenden Schulen und
- die Möglichkeiten eines späteren Schulformwechsels zu informieren.

Dabei ist im Sinne der Durchlässigkeit auch umfassend darüber Auskunft zu geben, welche Abschlüsse und Berechtigungen an den verschiedenen Schulformen erworben werden können und welche Möglichkeiten der Weiterführung es in der gymnasialen Oberstufe sowie in den Bildungsgängen des berufsbildenden Schulwesens gibt.

Die Informationsveranstaltungen werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Grundschule durchgeführt; Vertreterinnen oder Vertreter aus weiterführenden Schulen stellen Bildungsauftrag, Arbeitsweisen und Leistungsanforderungen der jeweiligen Schulform vor.

6.2 Die Grundschule bietet den Erziehungsberechtigten im 4. Schuljahrgang mindestens zwei Beratungsgespräche an, um sie über die individuelle Lernentwicklung ihres Kindes zu informieren und über die Wahl der weiterführenden Schulformen und Bildungsgänge (§ 59 Abs. 1 Satz 1) zu beraten. Die Schülerin oder der Schüler ist in die Beratung einzubeziehen.

Grundlagen für diese Gespräche sind

- der Leistungsstand,
- die Lernentwicklung während der Grundschulzeit,
- das Arbeits- und Sozialverhalten und
- Erkenntnisse aus Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten.

Ziel der Gespräche ist es, den Erziehungsberechtigten Unterstützung und Orientierung im Hinblick auf die Wahl der weiterführenden Schulform zu geben. Dies beinhaltet auch, den Erziehungsberechtigten alternative Wege zu dem von ihnen gewünschten Schulabschluss für ihr Kind aufzuzeigen.

Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten ist eine Schullaufbahneempfehlung in Verbindung mit dem zweiten Beratungsgespräch abzugeben.

Die Klassenkonferenz beschließt vorab für diese Schülerinnen und Schüler eine Schullaufbahneempfehlung.

Die wesentlichen Ergebnisse der Gespräche sind schriftlich zu dokumentieren (**Anlage 3**), um für Verbindlichkeit und Transparenz zu sorgen. Das Dokument zum Übergang stellt eine Zusammenfassung der Aussagen der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung dar und kann diese abweichend von Nr. 5.2 beim Übergang ersetzen.

Die Erziehungsberechtigten erhalten eine Ausfertigung dieser Dokumentation. Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung finden die Verordnung zu a und der Bezugserslass zu b in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

7. Zusammenarbeit von Grundschulen und Tageseinrichtungen für Kinder

7.1 Bei der Gestaltung des Übergangs in die Schule arbeitet die Grundschule eng mit der Familie und der betreffenden Tageseinrichtung für Kinder zusammen und trägt zu einem erfolgreichen Schulanfang bei.

7.2 Anknüpfend an den Erziehungs- und Bildungsauftrag des Elementarbereichs der Tageseinrichtungen für Kinder sichert die Grundschule, in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und sozialpädagogischen Fachkräften in Tageseinrichtungen für Kinder, die Kontinuität der Arbeit zwischen dem Elementar- und dem Primarbereich. Diese Zusammenarbeit kann folgende Punkte umfassen:

- die Teilnahme am Entwicklungsgespräch im letzten Jahr vor der Einschulung unter der Voraussetzung der Zustimmung der Erziehungsberechtigten,
- die Planung und Durchführung von abgestimmten oder gemeinsam durchgeführten Fördermaßnahmen im letzten Jahr vor der Einschulung (Brückensjahr) und während der Schuleingangsphase,
- die gemeinsame Planung, Gestaltung und Nutzung von Lernwerkstätten,
- die Organisation von gemeinsamen Veranstaltungen, Projekten und Besuchen sowie gegenseitigen Hospitationen,
- den Besuch gemeinsamer Fortbildungen,
- gegenseitige Informationen und Verständigung über Ziele, Aufgaben, Arbeitsweisen und Organisationsformen der jeweiligen Bereiche.

7.3 Die Zusammenarbeit zwischen Tageseinrichtung für Kinder und Grundschule erfolgt im Einvernehmen mit dem Träger der Einrichtung.

7.4 In die Informationsveranstaltungen der Schule zu Fragen des Schuleintritts werden auch die Erziehungsberechtigten einbezogen, deren Kinder keine Tageseinrichtung für Kinder besuchen.

8. Zusammenarbeit mit anderen Schulen und Einrichtungen

8.1 Die Zusammenarbeit zwischen Schulen und anderen Einrichtungen dient der Qualitätsentwicklung der einzelnen Schule und der bestmöglichen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler.

Für eine gewinnbringende Zusammenarbeit empfiehlt sich

- die Bildung gemeinsamer Dienstbesprechungen,
- die Erstellung von Konzepten sowie
- die Zusammenarbeit mit regionalen Bildungsnetzwerken/Bildungsverbünden.

8.2 Prävention umfasst alle Maßnahmen sonderpädagogischer Unterstützung in Grundschulen, die darauf abzielen, der Entstehung eines individuellen Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung entgegenzuwirken. Prävention erfolgt in kooperativen Formen zwischen Förderzentren und Grundschulen

- durch eine sonderpädagogische Grundversorgung der Grundschule (für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung),
- durch Mobile Dienste für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören, emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache.

Werden Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in der Grundschule unterrichtet, arbeitet die Grundschule mit dem Förderzentrum des jeweiligen Förderschwerpunkts und dem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum Inklusive Schule (RZI) zusammen. Die Zusammenarbeit soll durch regelmäßige unter den Schulen vereinbarte Dienstbesprechungen, Hospitationen und gemeinsame Veranstaltungen gefördert werden.

8.3 Die Zusammenarbeit der Grundschule mit den weiterführenden Schulen ist erforderlich, um für alle Schülerinnen und Schüler pädagogisch und didaktisch-methodisch gesicherte Übergänge in die jeweils folgende Schulform zu ermöglichen, einen kontinuierlichen Bildungsgang zu gewährleisten sowie eine Abstimmung zwischen den Schulen in Bezug auf die Leistungsanforderungen vorzunehmen.

8.4 Die Abstimmung und Koordinierung des Übergangs von der Grundschule in die weiterführenden Schulen erfordern eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen diesen Schulen.

Zur Gestaltung der Zusammenarbeit gehören

- regelmäßige gemeinsame Schulleitungsdienstbesprechungen,
- Dienstbesprechungen der Fachlehrkräfte der 4. und 5. Schuljahrgänge, insbesondere in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik,
- Rückmeldungen der weiterführenden Schulen an die Grundschule über den Schulerfolg ehemaliger Grundschülerinnen und -schüler.

Einzelheiten der Zusammenarbeit werden unter den beteiligten Schulen abgestimmt.

8.5 Die Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen bereichert die Grundschularbeit. Mit Horten im Einzugsbereich einer Grundschule ist die Zusammenarbeit in besonderem Maße zu pflegen.

8.6 Die Zusammenarbeit der Grundschule mit anderen Einrichtungen, wie der schulpсихologischen Beratung, den Erziehungsberatungsstellen, den Jugend-, Sozial- und Gesundheitsämtern, muss nach Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten dann gesucht werden, wenn sie sich für den Bildungsprozess einer Schülerin oder eines Schülers als notwendig erweist.

9. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

9.1 Die Wechselwirkung von schulischen und außerschulischen Erziehungs- und Lerneinflüssen erfordert eine enge, vertrauensvolle, kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften und den Erziehungsberechtigten. Eine Erziehungspartnerschaft bildet hierfür die erforderliche Grundlage.

9.2 Für diese Zusammenarbeit ist die gegenseitige Information Voraussetzung. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über die Grundsätze der schulischen Erziehung zu informieren sowie Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts mit ihnen zu erörtern. Das gilt auch für die Kriterien der Leistungsbewertung. Von besonderer Bedeutung ist die Information über Ziele, Inhalt und Gestaltung der Sexualerziehung. Außerdem müssen die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über sein Verhalten sowie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichtet werden. Die Erziehungsberechtigten sollten die Lehrkräfte über die Lebensumstände ihrer Kinder und über die eigene Erziehungspraxis in dem für die Schule erforderlichen Umfang informieren.

9.3 Zur Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten bietet die Schule im Rahmen ihrer Möglichkeiten neben Sprechstunden und Elternsprechtagen zusätzliche Sprechnachmittage, Hausbesuche, Elternabende, Elterninformationsbriefe, Gelegenheiten zur Hospitation der Er-

ziehungsberechtigten im Unterricht sowie Teilnahme und Mitarbeit der Erziehungsberechtigten an besonderen Veranstaltungen der Schule an. Erziehungsberechtigte können die Lehrkräfte in einzelnen Phasen des Unterrichts unterstützen. Sie können Neigungsgruppen betreuen sowie der Lehrkraft bei der Vorbereitung und Durchführung von Festen, Feiern und von Gemeinschaftsvorhaben, z. B. Landheimaufenthalten, Wanderungen, Ausflügen und Besichtigungen helfen. Die Aufsichtspflicht ist in § 62 NSchG geregelt.

9.4 Die Termine für Elterninformationsveranstaltungen und Einzelberatungen sind in der Regel zeitlich so anzusetzen, dass sie auf die Berufstätigkeit von Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen.

9.5 Die Erziehungsberechtigten sind an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Für die Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten gelten die Bestimmungen der §§ 88 - 100 NSchG.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Schulen können mit Genehmigung der obersten Schulbehörde von den Regelungen dieses Erlasses abweichende Modelle erproben.

10.2 Dieser RdErl. tritt am 1.8.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Anlage 1
(zu Nr. 3.1 Stundentafel)

Fach/Fachbereich/Schuljahrgang	1	2	3	4
Erstunterricht	20	22		
Deutsch ¹	(6)	(6)	6	6
Mathematik ¹	(5)	(6)	5	5
Sachunterricht ¹	(2)	(3)	4	4
Englisch ² (1. Pflichtfremdsprache)	0	0	2	2
Religion	(2)	(2)	2	2
Sport ³	(2)	(2)	2	2
Musisch-Kulturelle Bildung				
Musik	(1)	(1)	2	2
Kunst, Gestaltendes Werken, Textiles Gestalten	(2)	(2)	2	2
Arbeitsgemeinschaften			1	1
Pflichtstunden für alle Schülerinnen und Schüler ^{4, 5, 6, 7}	20	22	26	26
wahlfreie außerunterrichtliche Angebote	5	3		
1 Anteile dieser Fächer sind von der Schule zur thematisch-individuellen Schwerpunktsetzung im Rahmen eines Förderkonzepts einzuplanen. 2 Andere Fremdsprachen können zusätzlich im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften, aber auch im Rahmen der thematisch-individuellen Schwerpunktsetzung angeboten werden. 3 Eine zusätzliche Sportstunde ist durch tägliche, in den Fachunterricht zu integrierende Bewegungszeiten zu gewährleisten. 4 Eine Unterrichtsstunde in der Stundentafel wird mit 45 Minuten gerechnet. 5 Schülerinnen und Schüler sollen durch zusätzlichen Unterricht wöchentlich nicht mehr als zwei Stunden über die Pflichtstundenzahl hinaus unterrichtet werden. 6 Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen, Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens oder des Rechnens, unzureichenden deutschen Sprachkenntnissen, mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sind durch die Verordnung zu a sowie die Bezugserlasse zu b, d und f sowie im Sportförderunterricht durch besondere Erlasse geregelt.				

 Anlage 2
(zu Nr. 3.3 Kontingentstundentafel)

Fach/Fachbereich/Schuljahrgänge	1 - 4
Deutsch	22
Mathematik	18
Sachunterricht	12
Englisch (1. Pflichtfremdsprache)	4
Religion	8
Sport	8
Musisch-Kulturelle Bildung	
Musik	4
Kunst, Gestaltendes Werken, Textiles Gestalten	8
Arbeitsgemeinschaften	2
Konzeptstunden	8
Pflichtstunden für alle Schülerinnen und Schüler	94
wahlfreie außerunterrichtliche Angebote	8

Protokoll zur Beratung / Lernstandsdokumentation anlässlich des Übergangs von Klasse 4 nach 5

(Das Dokument zum Übergang stellt eine Zusammenfassung der Aussagen der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung dar und kann diese beim Übergang ersetzen)

Name der Schülerin/des Schülers:	Klassenlehrkraft:	
	Schule:	Klasse:
Teilnehmende Personen:	1. Gespräch am	☐ nicht wahrgenommen
	2. Gespräch am	☐ nicht wahrgenommen

Arbeitsverhalten

Mögliche Anmerkungen zu den Gesichtspunkten Leistungsbereitschaft und Mitarbeit, Ziel- und Ergebnisorientierung, Kooperationsfähigkeit, Selbstständigkeit, Sorgfalt und Ausdauer sowie Verlässlichkeit

Sozialverhalten

Mögliche Anmerkungen zu den Gesichtspunkten Reflexionsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Vereinbaren und Einhalten von Regeln/Fairness, Hilfsbereitschaft und Achtung anderer, Übernahme von Verantwortung sowie Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens

Deutsch

Mögliche Anmerkungen zu den Kompetenzbereichen Sprechen und Zuhören, Schreiben, Lesen – mit Texten und Medien umgehen sowie Sprache und Sprachgebrauch untersuchen

Mathematik

Mögliche Anmerkungen zu den Kompetenzbereichen Zahlen und Operationen, Raum und Form, Größen und Messen sowie Daten und Zufall

Sachunterricht

Mögliche Anmerkungen zu den Kompetenzbereichen Technik, Natur, Raum, Gesellschaft, Politik und Wirtschaft sowie Zeit und Wandel

Englisch

Mögliche Anmerkungen zu den Kompetenzbereichen Hör- und Hör-/Sehverstehen, Sprechen, Leseverstehen sowie Sprachliche Mittel

Mögliche Anmerkungen zu weiteren Fächern (z. B. Sport, Musik, ...)

Festgestellter Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Schwerpunkt:

Förder- und Fördermaßnahmen (z. B. Nachteilsausgleich, Förderunterricht, Deutsch als Zweit- und Bildungssprache)

Eine **Schullaufbahnpflicht** wird von den Erziehungsberechtigten gewünscht: ☐ ja ☐ nein

Es wird der Besuch einer weiterführenden Schulform empfohlen, die Ihrem Kind

- ☐ eine grundlegende Allgemeinbildung ermöglicht. Hierzu gehören die Hauptschule, die Oberschule, die Integrierte Gesamtschule sowie der Hauptschulzweig an der Kooperativen Gesamtschule, an der zusammengefassten Haupt- und Realschule sowie an der Oberschule.
- ☐ eine erweiterte Allgemeinbildung ermöglicht. Hierzu gehören die Realschule, die Oberschule, die Integrierte Gesamtschule sowie der Realschulzweig an der Kooperativen Gesamtschule, an der zusammengefassten Haupt- und Realschule sowie an der Oberschule.
- ☐ eine breite und vertiefte Allgemeinbildung ermöglicht. Hierzu gehören das Gymnasium, die Integrierte Gesamtschule sowie der Gymnasialzweig an der Oberschule und an der Kooperativen Gesamtschule.

Folgende Unterlagen liegen dem Protokoll des 2. Gesprächs zur Übergabe an die jeweilige weiterführende Schule bei:

- ☐ Dokumentation der individuellen Lernentwicklung ☐ sonstige Anhänge

Unterschrift beratende Lehrkraft

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Das neue EU-Programm Erasmus+ 2021-2027: Fördermaßnahmen im Bereich Schulbildung

hier: Akkreditierung von Einrichtungen in der neuen Leitaktion 1 bis zum 29.10.2020

Bek. d. MK v. 2.7.2020 – 21-46520 / E+-P

Die neue Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von Erasmus+ für die Programmjahre 2021 bis 2027 steht noch aus. Zum Programmvorschlag der Europäischen Kommission vom 30.5.2018 finden derzeit Triologverhandlungen zwischen der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat statt. Zurzeit ist noch nicht abzusehen, wann das Nachfolgeprogramm in Kraft treten wird.

Bereits jetzt zeichnen sich grundlegende Änderungen für das Nachfolgeprogramm im Bereich Schulbildung ab. In der neuen Programmgeneration von Erasmus+ werden in der Leitaktion 1 Mobilitäten von Schulpersonal gefördert werden und erstmals auch **Mobilitäten von Schülerinnen und Schülern** (Einzel- und Gruppenmobilitäten, Kurzzeit und Langzeit). Die Förderung von Mobilitäten von Schülerinnen und Schülern über Erasmus+-Schulpartnerschaften wie im derzeitigen Programm in der Leitaktion 2 werden mit der neuen Programmgeneration ab 2021 in der Leitaktion 1 aufgehen.

Auch die Teilnahmemöglichkeiten in der Leitaktion 1 für Einrichtungen im Bereich Schulbildung werden grundlegend neu geregelt werden:

- über ein sog. „Short-Mobility-Project“, d.h. Einrichtungen können über die Programmlaufzeit von sieben Jahren zweimal ein kleines Projekt mit kurzer Laufzeit und einer begrenzten Anzahl an Mobilitäten beantragen. Die Ausschreibung dafür wird voraussichtlich im Herbst 2020 erfolgen.
- über eine Akkreditierung als einzelne Einrichtung oder als Konsortialantragsteller.
- als Partner an einem Konsortium.

Die Europäische Kommission hat am 28.5.2020 den Aufruf zur **Akkreditierung** von Einrichtungen in der Leitaktion 1 veröffentlicht. Im Bereich der Schulbildung ist die Akkreditierung ein neues Instrument der Programmteilnahme ab dem Jahr 2021, mit der der Zugang zum Programm für die gesamte Programmlaufzeit erleichtert wird und Einrichtungen mehr Planungssicherheit erhalten. Damit verbunden ist eine vereinfachte jährliche Beantragung von Mitteln in der Leitaktion 1 für die gesamte Laufzeit des neuen Programms.

Deadline für die Akkreditierung, um bereits für das Programmjahr 2021 von den Möglichkeiten des neuen Programms profitieren zu können, ist der 29.10.2020.

- Zuständig für die Akkreditierung von Einrichtungen im Bereich der **allgemein bildenden Schulen** und des vorschulischen Bereichs ist die Nationale Agentur im Pädagogischen Austauschdienst (NA-PAD).

Informationen zur Antragstellung für allgemeinbildende Schulen, vorschulische Einrichtungen und Konsortialantragsteller einschließlich dem Zugang für das Antragsformular finden sie hier: <https://www.kmk-pad.org/programme/erasmusplus/akkreditierung.html>.

- Zuständig für die Akkreditierung von Einrichtungen im Bereich der beruflichen Bildung ist die Nationale Agentur beim Bundesinstitut für Berufsbildung (NA-BiBB). Dies schließt alle Schulformen **berufsbildender Schulen** ein, z. B. auch die Fachoberschule, die Berufsoberschule und das Fachliche Gymnasium.

Informationen zur Antragstellung in der beruflichen Bildung finden Sie hier: <https://www.na-bibb.de/erasmus-ab-2021/erasmus-berufsbildung/mobilitaet/akkreditierung/>

Für den Bereich der allgemein bildenden Schulen bietet die NA-PAD fortlaufend Online-Seminare an. Informationen und Anmeldeoptionen finden Sie hier: <https://www.kmk-pad.org/veranstaltungen/aktuelle-veranstaltungen-suche.html>

Für eine Information bzw. Beratung können Schulen sich auch an die nachstehend genannten Koordinatorinnen und Koordinatoren für Europa / Internationales in der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) wenden:

Herr Tobias Woihe
NLSchB, Regionalabteilung Braunschweig,
Wilhelmstraße 62-69, 38100 Braunschweig
Tel.: 0531 484-3363,
E-Mail: tobias.woithe@nlschb.niedersachsen.de

Frau Sinika Stubbe
NLSchB, Regionalabteilung Hannover,
Mailänder Straße 2, 30539 Hannover
Tel.: 0511 106-2459,
E-Mail: sinika.stubbe@nlschb.niedersachsen.de

Frau Sylvia Onstein
NLSchB, Regionalabteilung Lüneburg,
Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg
Tel.: 04131 15-2849,
E-Mail: sylvia.onstein@nlschb.niedersachsen.de

Herr Dr. Ulrich Schulte-Wieschen
NLSchB, Regionalabteilung Osnabrück,
Mühlenschweg 8, 49090 Osnabrück
Tel.: 0541 77046-466,
E-Mail: ulrich.schulte-wieschen@nlschb.niedersachsen.de

Information und Beratung kann auch über das Onlineportal Beratung und Unterstützung der NLSchB unter www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/bu/schulen angefordert werden.

Herausgabe neuer Ordnungsmittel

Bek. d. MK v. 9.7.2020 - 43-82170/10-501 -

Das Niedersächsische Kultusministerium hat folgende Ordnungsmittel neu herausgegeben:

Rahmenrichtlinien für den berufsbezogenen Lernbereich in der Fachschule Betriebswirtschaft

Die Rahmenrichtlinien werden auf dem Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und können als PDF-Datei heruntergeladen werden. Ein Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich.

